

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Musikverwertungsgesellschaft GEMA bricht Verhandlungen mit YouTube ab



Die **GEMA** hat ihre seit einem Jahr andauernden Verhandlungen mit dem Videoportal **YouTube** über einen neuen Lizenzvertrag abgebrochen. Das teilte der Musikverwerter am vergangenen Montag mit. Der bisher gültige Vertrag war schon im April 2009 ausgelaufen. Seitdem erhielten die Urheber musikalischer Werke, die von YouTube genutzt werden, keine Tantiemen für ihre Werke. Im Verbund mit acht weiteren internationalen Musikau-

toengesellschaften fordert die GEMA nun von YouTube rund 600 der von dem Videoportal seit dem 1. April 2009 genutzten Werke zu löschen bzw. den Abruf von Deutschland aus zu sperren. Zu den Mitgliedern des internationalen Verbunds gehören u. a. die US-amerikanischen Autoren-gesellschaften ASCAP, BMI und SESAC, die französische SACEM sowie die SIAE aus Italien.

Der internationale Verbund der Musikautoren-gesellschaften könnte sämtliche Werke seines Repertoires von YouTube entfernen lassen, hieß es in einer Erklärung der Verwertungsgesellschaft. Darauf würde aber mit Blick auf die Bedürfnisse der Musikanutzer und der Musikurheber verzichtet.

Dr. Harald Heker, Vorstandsvorsitzender der GEMA, erläutert das Ziel des Verhandlungsabbruchs und der Forderung der internationalen Partner: „Die Verhandlungen mit YouTube haben leider bisher nicht zu einem akzeptablen Ergebnis geführt. Wir möchten deutlich machen, dass YouTube durchaus für die illegalen Angebote zur Verantwortung gezogen und theoretisch gezwungen werden könnte, die Inhalte zu löschen bzw. den Zugriff darauf zu sperren. Das eigentliche Ziel ist jedoch, eine angemessene Vergütung der Urheber zu erreichen und dafür mit YouTube zu einer neuen Vertragsvereinbarung zu gelangen, die für beide Seiten annehmbar ist.“ Die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs-



Dr. Harald Heker

und mechanische Vervielfältigungsrechte) vertritt in Deutschland die Urheberrechte von mehr als 60.000 Mitgliedern (Komponisten, Textautoren und Musikverleger) sowie von über einer Million Rechteinhabern aus aller Welt. (al)

INHALT

	SEITE
Titelübersicht	2
BGH: Störerhaftung für unzureichend gesichertes W-LAN	3
Falsche Gütesiegel und getarnte Werbung - Wettbewerbszentrale legt Jahresbericht 2009 vor	3
Titelschutzanzeigen: 57 neue Titel geschützt	4-8
Impressum	8

Neuer Schriftleiter für die NJW

Tobias Freudenberg (37), Rechtsanwalt und Journalist, übernimmt zum 1. August 2010 die Schriftleitung der **Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW)**. Das teilte der Münchner Verlag **C.H. Beck oHG** in der vergangenen Woche mit. **Prof. Dr. Achim Schunder**, zurzeit NJW-Schriftleiter, bleibt weiterhin

Leiter der Frankfurter Niederlassung des C.H. Beck Verlages. Freudenberg ist gegenwärtig beim Verlag Dr. Otto Schmidt in Köln als Chefredakteur der Zeitschriften „GmbH-Rundschau“ und „Die Aktiengesellschaft“ tätig und verantwortet dort zudem die Produktgruppe Zeitschriften. (al)

Die 57 neuen Titel dieser Woche

<p>A</p> <p>All Inclusive atlantic</p>	<p>Geheimnisvolle Unterwelten - Verbotene Orte, mythische Plätze, versteckte Wunder - Tunnel, Bunker, Labyrinth - Unbekannte Welten im Verborgenen - Die Eroberung der Tiefe Geistiger Klimawandel Gemate GESUNDE FREIZEIT! GreenFamily</p>	<p>N</p> <p>NEPTUN Kids Niklas entdeckt Berlin NT4ADMINS Magazin</p>
<p>B</p> <p>Beauty & the Beat Beauty and the Beat</p>	<p>I</p> <p>INNOVATION</p>	<p>P</p> <p>Plietsch* Innovatives aus Niedersachsen. Das Magazin.</p>
<p>C</p> <p>Cardio Interaktiv cruise</p>	<p>K</p> <p>Kochen kinderleicht mit Fackelmann</p>	<p>R</p> <p>Radio Münsterland</p>
<p>D</p> <p>Das beste Stück Das Comeback des Jahres Das große Comeback Depressionskalender Der Energiemanager DEUTSCHLAND PRIVAT! Diagnose Hoffnung Die Polizeischule Die Polizeischüler Die Religion der Diebe</p>	<p>L</p> <p>Landurlaub Landurlaub im Pfaffenwinkel</p>	<p>S</p> <p>sun deck sundeck</p>
<p>F</p> <p>Familienangelegenheiten Fischer fischt Frau flashlight Frau im Netz Funkmarkt</p>	<p>M</p> <p>Max G. MaxGate Mein TV Meine TV Illustrierte MobileGrip Mops Party Movie Buster Movie Empire Movie Master</p>	<p>T</p> <p>Tatort Internet Traumkontinent Australien - Entdeckungsreise am schönsten Ende der Welt - Der reizvolle Norden - Der vielfältige Süden</p>
<p>G</p> <p>Gate GateMax</p>		<p>Ü</p> <p>Ü30 Party</p>
		<p>W</p> <p>Wir sind die Nacht Wir sind Papst</p>
		<p>x</p> <p>x-Diaries - love, sun & fun</p>

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

26.05.2010, Woche 21, Nr. 974
Anzeigenschluss: 21.05.2010, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

08.06.2010, Woche 23, Nr. 976
Anzeigenschluss: 04.06.2010, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

BGH: Störerhaftung für unzureichend gesichertes W-LAN

Privatpersonen können auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn ihr WLAN-Anschluss nicht ausreichend gesichert ist und von einem unberechtigten Dritten für Urheberrechtsverletzungen genutzt wird. Ein weitergehender Anspruch auf Schadensersatz aber bestehe nicht, entschied der **Bundesgerichtshof** am vergangenen Mittwoch.

Die Klägerin in diesem Fall ist Inhaberin der Rechte an einem Musiktitel. Die Staatsanwaltschaft ermit-

telte, dass dieser Titel vom Internetanschluss der beklagten Privatperson aus auf einer Tauschbörse angeboten worden war. Der Inhaber war zur fraglichen Zeit aber nachweislich im Urlaub.

Die Richter des für das Urheberrecht zuständigen I. Zivilsenats gingen nun davon aus, dass eine Haftung des Beklagten als Täter oder Teilnehmer einer Urheberrechtsverletzung nicht in Betracht komme. Aber auch privaten Anschlussinhabern obliege, so die Karlsruher Richter, eine Pflicht zu prüfen, ob

ihr WLAN-Anschluss durch angemessene Sicherungsmaßnahmen vor der Gefahr geschützt ist, von unberechtigten Dritten zur Begehung von Urheberrechtsverletzungen missbraucht zu werden. Dem privaten Betreiber eines WLAN-Netzes könne jedoch nicht zugemutet werden, ihre Netzwerksicherheit fortlaufend dem neuesten Stand der Technik anzupassen und dafür entsprechende finanzielle Mittel aufzuwenden. Ihre Prüfpflicht beziehe sich daher auf die Einhaltung der im Zeitpunkt der Installation des Routers für

den privaten Bereich marktüblichen Sicherungen.

Der Beklagte hafte daher nach den Rechtsgrundsätzen der sogenannten Störerhaftung auf Unterlassung und Erstattung der Abmahnkosten. Die Abmahnkosten schränkte der BGH auf maximal 100 Euro ein. (al)

Bundesgerichtshof
Urteil vom 12.05.2010
AZ: I ZR 121/08

Falsche Gütesiegel und getarnte Werbung – Wettbewerbszentrale legt Jahresbericht 2009 vor

Rund 15.000 Beschwerden und Anfragen über unrechtmäßige Geschäftspraktiken hat die **Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V.**, Frankfurt am Main im vergangenen Jahr bearbeitet. Das geht aus dem jetzt vorgelegten Jahresbericht hervor.

Besonders in Fällen unlauteren Wettbewerbs mit falschen Güte- und Testsiegeln verzeichnete die Wettbewerbszentrale eine zunehmende Tendenz. Hinzu kamen über 100 Verfahren wegen getarnter Werbung gegen Verlage sowie irreführende Preise. So verlieh ein Dienstleister ein selbsterschaffenes „Deutsches Hygienezertifikat“ in Form eines Rundsiegels und ein



Dr. Reiner Munker

Mineralwasser schmückte sich mit dem Qualitätssiegel „Bio-Mineralwasser“, obwohl es für natürliches Mineralwasser ohnehin keine spezifischen Bio-Kriterien gibt.

Insgesamt bewege sich der Beschwerdeingang nach wie vor auf einem hohen Niveau, hieß es auf der diesjährigen Jahrestagung der Selbstkontrollinstitution der Wirtschaft in München. „Allerdings können wir feststellen, dass es trotz härteren Wettbewerbs und zunehmenden Kostendrucks der Unternehmen im Vergleich zu den Vorjahren insgesamt keinen Anstieg der

Beschwerdefälle gegeben hat“, erklärte **Dr. Reiner Munker**, geschäftsführendes Präsidiumsmitglied der Wettbewerbszentrale.

Der vollständige Jahresbericht 2009 mit Berichten über Branchen, Einzelfälle und Entwicklungen steht auch als Download (www.wettbewerbszentrale.de) zur Verfügung. (al)



Red Box seit 1970
connecting creative professionals

www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Diagnose Hoffnung

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Ü30 Party - mit den Zusätzen „für alle“ - „Only Ü30“

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Musikveranstaltungen, Parties, Werbeplakate, Werbeflyer, Ton- und Datenträger.

**PartyPoint Eventmanagement, Uwe Dienes,
Schubertstraße 17, 76770 Hatzenbühl**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für die Titel

Movie Buster Movie Empire Movie Master

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schriftarten und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere für Printmedien und/oder audiovisuelle und/oder elektronische und/oder digitale Medien, Film, Fernsehen, Rundfunk und Netzwerke, einschließlich On-Line-Dienste und Off-Line-Dienste, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie für Dienstleistungen, Veranstaltungen und Unterhaltung aller Art.

**Rechtsanwalt Alexander Lindenberg,
Brandensteinweg 6, 13595 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

MobileGrip

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I und DVD, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen und für Event-Merchandising.

**MobileGrip,
Rudolf-Diesel-Straße 4, 64846 Groß-Zimmern**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Wir sind die Nacht All Inclusive Familienangelegenheiten Die Polizeischule Die Polizeischüler Wir sind Papst Frau im Netz Fischer fischt Frau

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, Patent- und
Rechtsanwälte Hofstetter, Schurack & Skora,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Traumkontinent Australien - Entdeckungsreise am schönsten Ende der Welt - Der reizvolle Norden - Der vielfältige Süden **Geheimnisvolle Unterwelten - Verbotene Orte, mythische Plätze, versteckte Wunder** - Tunnel, Bunker, Labyrinth - Unbekannte Welten im Verborgenen - Die Eroberung der Tiefe

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für den Titel:

Depressionskalender

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Schädelwaldt Biebl GbR,
Köpenicker Straße 10, 10997 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Funkmarkt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**beam-verlag, Dipl.-Ing. Reinhard Birchel,
Krummbogen 14, 35039 Marburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Niklas entdeckt Berlin

in allen Schreibweisen, Kombinationen und Darstellungsformen für alle Medien.

**Hardburg Stolle & Cliewe Juritza,
Am Steinberg 14, 13086 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

INNOVATION

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Print- und Online-Medien.

**Rabenstein Verlag GmbH,
Marktstraße 9, 65183 Wiesbaden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine TV Casting Show, ein Fernsehformat Titelschutz in Anspruch für:

Beauty & the Beat Beauty and the Beat

In allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Playce AG,
Osterwaldstraße 10, 80805 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Landurlaub Landurlaub im Pfaffenwinkel

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Agentur Brauer, Kleiber-Wurm,
Parkstraße 29 a, 80339 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Plietsch* Innovatives aus Niedersachsen. Das Magazin.

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen und Wortverbindungen für Druckerzeugnisse, insbesondere Zeitschriften und Magazine, darüber hinaus für Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke und Internet-Medien.

**Innovatives Niedersachsen GmbH,
Kurt-Schumacher-Straße 24, 30159 Hannover**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Kunden Titelschutz in Anspruch für

sundeck sun deck cruise atlantic

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Thomson CompuMark,
St. Pietersvliet 7 , 2000 Antwerpen/Belgien**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

DEUTSCHLAND PRIVAT!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, Untertiteln, Zusammensetzungen und mit allen Zusätzen für alle Medien einschließlich Ton-, sowie Bild- und Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste, CD-Rom, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Constantin Entertainment GmbH,
Carl-Zeiss-Ring 3, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Auftraggeber Titelschutz in Anspruch für:

NT4ADMINS Magazin

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**Kanzlei Prof. Schweizer,
Arabellastraße 21, 81925 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Mein TV Meine TV Illustrierte GESUNDE FREIZEIT!

in allen Schreibweisen, sämtlichen Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, graphischen Gestaltungen, Abwandlungen und Abkürzungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und/oder digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Taylor Wessing,
Am Sandtorkai 41, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Energiemanager

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I und DVD, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**Süddeutscher Verlag GmbH,
Hultschiner Straße 8, 81677 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

x-Diaries - love, sun & fun Tatort Internet

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Poll Straßer Ventroni Feyock Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Cardio Interaktiv

jeweils in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Bücher und alle anderen Printmedien, Tonträger und Merchandising, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, DVD und MD (miniDisc) und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**GERSTENBERG RECHTSANWÄLTE,
Peter Keil Rechtsanwalt,
Brienner Straße 10, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Kunden Titelschutz in Anspruch für

Radio Münsterland

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphische Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen in allen Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, Tonträger, Bild/ Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD) und/oder Onlinedienste sowie Internet.

**Thomson CompuMark,
St. Pietersvliet 7, 2000 Antwerpen/Belgien**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Mops Party

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Loth & Spuhler GbR Intellectual Property Law,
Türkenstraße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Religion der Diebe

in allen Schreibweisen, sämtlichen Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, graphischen Gestaltungen, Abwandlungen und Abkürzungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und/oder digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Banana Beratungs GmbH
c/o Cordes und Partner,
Hermannstraße 46, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Das große Comeback Das Comeback des Jahres

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

GreenFamily

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Simon Schwab,
Zum Schäferkaten 5, 23919 Rondeshagen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Max G. MaxGate GateMax Gemate Gate

in allen Schreibweisen, sämtlichen Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, graphischen Gestaltungen, Abwandlungen und Abkürzungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und Printmedien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und/oder digitale Medien, Internet, Software, Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-dienste), CD-Roms, DVDs, Blue Rays sowie andere digitale Speicher- und Wiedergabemedien.

**Rechtsanwälte Heuking Kühn Lüer Wojtek,
Dr. Verena Hoene,
Magnusstraße 13, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Kochen kinderleicht mit Fackelmann

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**KG Media Factory GmbH,
Münchener Straße 101, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Das beste Stück

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse aller Art, Fernsehen, Film und sonstige audiovisuelle Medien, Internetseiten und -auftritte, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, alle Werkarten, insbesondere Musicals, Musik-, Theater- und Tanzdarbietungen und Veranstaltungen aller Art.

**mmmm Rechtsanwälte und Notar,
Rudi-Dutschke-Straße 26, 10969 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

flashlight

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,
Lakronstraße 28, 40625 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für die Veberas Consulting GmbH Titelschutz in Anspruch für:

NEPTUN Kids

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen für Ton- und Fernsehfunk, alle sonstigen elektronischen Medien und Netzwerke, Bild-, Ton- und Datenträger, Spielfilmproduktion und Druckerzeugnisse sowie Netzwerke einschließlich Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, Merchandising.

**Rechtsanwalt Heinz-Josef Klekamp,
Heger-Tor-Wall 2, 49074 Osnabrück**

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Geistiger Klimawandel

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, Offline- und Onlinedienste und sonstige Onlinemedien.

**Heisse Kursawe Eversheds Rechtsanwälte Partnerschaft,
Maximiliansplatz 5, 80333 München**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2010 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de